

30. Ist die Revision bei Anfechtungsklagen gegen Erstattungsbeschlüsse trotz fehlender Revisionssumme zulässig, wenn der Erstattungsbeschluss nicht gegen einen Beamten, sondern gegen einen Angestellten oder Arbeiter gerichtet ist?

Gesetz über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichem Vermögen (Erstattungs-gesetz — ErstG. —) vom 18. April 1937 (RGBl. I S. 461) § 8 Abs. 1. BPD. § 547 Nr. 2. GVG. § 71 Abs. 3. Pr. AG. z. GVG. § 39 Abs. 1 Nr. 3.

III. Zivilsenat. Beschl. v. 29. August 1941 i. S. Sch. (M.) m. den Landrat des Kreises C. (Bekl.). III 64/41.

I. Landgericht Ratibor.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

Der Kläger war auf Grund Dienstvertrags Angestellter der Gemeinde. Als solcher war er mit der Führung der Gemeindekasse beauftragt. Später wurde ihm auch die Verwaltung der Kasse des Amtsbezirks M. übertragen. In beiden Kassen ergaben sich Fehlbeträge. Der Kläger ist dieserhalb wegen schwerer Amtsunterschlagung zu einer höheren Gefängnisstrafe verurteilt worden. Unter dem 11. Juli 1939 hat der Landrat des Kreises C. zwei Erstattungsbeschlüsse gegen den Kläger erlassen, von denen der eine den Fehlbetrag der Gemeindekasse mit 5794,71 RM. und der andere denjenigen der Amtskasse mit 411,84 RM. betrifft. Mit der gegen den Landrat erhobenen Klage scheidet der Kläger diese Beschlüsse an und beantragt, ihre Vollstreckung als unzulässig zu erklären. Das Landgericht hat den Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, das Berufungsgericht die Klage jedoch abgewiesen, weil der Landrat nicht der richtige Beklagte sei.

Die hiergegen vom Kläger eingelegte Revision ist unzulässig. Die Beschwer des Klägers beläuft sich auf 6206,55 RM. Sie erreicht daher nicht die Revisionssumme, die nach der hier noch in Anwendung kommenden Bestimmung in § 7 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) 10000 RM. übersteigen muß. Die Revision wäre nach § 547 Nr. 2 ZPO. also nur zulässig, wenn es sich um einen Anspruch handeln würde, für den die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gegeben wäre. Das trifft hier aber nicht zu. Gegenstand der Anfechtungsklage gemäß § 8 Abs. 1 ErstG. ist der Erstattungsanspruch, der den Trägern geschädigten öffentlichen Vermögens gegen die in ihren Diensten stehenden, schuldhaft handelnden Beamten, Angestellten und Arbeiter zusteht. Das Erstattungsgezet selbst enthält jedoch nicht die Grundlage für die Entstehung solcher Erstattungsansprüche, sondern läßt es insoweit bei den schon bestehenden Haftungsbestimmungen bewenden. Für den Kläger als Vertragsangestellten kommt daher nur eine Haftung aus Dienstvertrag (§§ 611ffg. BGB.) oder aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB.) in Betracht. Daß sich in dieser Hinsicht aus § 23 des Deutschen Beamten-

gesetzes vom 26. Januar 1937 keine Abweichungen ergeben, darauf ist bereits im Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 165 S. 323 [332, 333] hingewiesen worden. Die vorgenannten Haftungsgründe vermögen aber die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts nach § 71 Abs. 3 GVG. und § 39 Abs. 1 Nr. 3 Pr. VG. z. GVG. nicht zu rechtfertigen; denn die zuletzt genannten Bestimmungen setzen das Bestehen eines Beamtenverhältnisses voraus, das hier nicht vorhanden gewesen ist.

Gegen dieses Ergebnis lassen sich aus dem Erstattungsgefesetz keine Einwendungen herleiten. Allerdings sind in § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Körperschaften für das Erstattungsverfahren gleichgestellt worden, und dem entspricht die weitere Regelung in § 8 Abs. 1, wonach für Anfechtungsklagen gegen Erstattungsbeschlüsse ein einheitliches Verwaltungsgerichtsverfahren mit dem Reichsverwaltungsgericht als letzter zuständiger Stelle vorgesehen ist, einerlei, ob die Erstattungsansprüche im Einzelfall auf bürgerlich-rechtlicher oder auf beamtenrechtlicher Grundlage beruhen. Da jedoch der Ausbau dieses Verwaltungsgerichtsverfahrens noch nicht abgeschlossen ist, so ist § 8 Abs. 1 bislang nicht in Kraft getreten (§ 13 erster Halbs. ErstG. in Verbindung mit § 13 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Erlasses des Führers und Reichsfinanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 29. April 1941 [RGBl. I S. 224]). Also haben nach § 13 zweiter Halbs. ErstG. gegenwärtig noch „die bisher für die Verfolgung des Erstattungsanspruchs zuständigen Gerichte“ zu entscheiden. Diese Bestimmung bringt klar zum Ausdruck, daß es für das Gerichtsverfahren bei den früheren Zuständigkeiten so verbleiben soll, wie sich diese angesichts der Rechtsnatur und der Höhe des Erstattungsanspruchs bestimmen. So hätte, da der Erstattungsanspruch im vorliegenden Fall auf arbeitsrechtlicher Grundlage beruht, die Klage an sich vor dem Arbeitsgericht erhoben werden müssen. Wurde sie aber, wie das hier geschehen, vor dem ordentlichen Gerichte durchgeführt, so unterlag sie den dafür geltenden Zuständigkeitsbestimmungen. Da hiernach die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts für sie nicht begründet war, ist, wie ausgeführt, auch die Revisionsfähigkeit der Sache nicht begründet. Die Revision muß deshalb nach § 554a ZPO. durch Beschluß als unzulässig verworfen werden.